

Merkblatt

Fachgerechte Entwässerungsplanung zum Herstellen, Erweitern, Ändern, Umschluss und Be- seitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Dieses Merkblatt gibt Ihnen entscheidende Tips für eine sichere und umweltgerechte Haus- und Grundstücksentwässerung. Beachten Sie deshalb ganz besonders die folgenden Hinweise:

1. Das Herstellen, Erweitern, Ändern, Umschluss und Beseitigen einer Grundstücksentwässerungsanlage bedarf nach den Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) vom 04.01.1990 der satzungsrechtlichen Genehmigung.
2. Vor der Erstellung bzw. Einreichung des Entwässerungsplanes sollte der Bauherr seine Wünsche und Vorstellungen genau mit dem Architekten oder Fachplaner durchsprechen. Denn der Einbau bzw. Änderung von Entwässerungsprodukten in den verschiedenen Wohn- und Kellerräumen ist stark nutzungs- und bedarfsabhängig. Eine fachgerechter Entwässerungsplan zur Ausführung wird in aller Regel von einem Planungsbüro, Architekten, Baufirma oder vom Sanitärfachbetrieb erstellt. Hierbei werden alle Rohrleitungen dimensioniert, die Werkstoffe festgelegt, die Förderleistungen einer Hebeanlage berechnet sowie Einbauvorschläge für die Entwässerungsprodukte erstellt.
3. Zur Genehmigung sind den Stadtwerken Neunburg vorm Wald folgende Antragsunterlagen (beiliegende Anmeldung und Entwässerungsplan) in doppelter Fertigung - in besonderen Fällen in mehrfacher Fertigung - mit Bezeichnung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Neuester amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000, aus dem Plan müssen die Flurstücksnummer und die Grundstücksgrenzen, die vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen sowie der Anschluss an den öffentlichen Kanal oder Privatkanal ersichtlich sein; bei Privatkanälen sind die Unterlagen mit Unterschrift der Inhaber des Privatkanals einzureichen (die Abschrift über die Grundbucheintragung ist vorzulegen).
 - b) Grundrisse im Maßstab 1 : 100 mit dem Verlauf der bestehenden und geplanten Leitungen bis zum öffentl. Kanal; Durchmesser, Gefälle, Werkstoffe und Fließrichtungen sind anzugeben; die Ablaufstellen, die Schächte und die Oberflächenentwässerung (Hof-) sowie Regenwasser-eigengewinnungsanlagen sind darzustellen;
 - c) Längsschnitte durch alle Leitungen bis zum öffentl. Kanal im Maßstab 1 : 100; Durchmesser, Gefälle und Werkstoffe sind anzugeben; die Höhenlage der Leitungen (Rohsohlen), des städt. Kanals, der Fußbodenoberkanten, des Geländes und der Straße ist auf Normal-Null zu beziehen;
 - d) Bei Brauchwasseranlagen eine Funktions- und Verwendungsbeschreibung
 - e) Auskunft über den öffentlichen Kanal sowie Grundstücksanschluss erteilen die:
Stadtwerke Neunburg vorm Wald
Bärnhof 2
(ehem. Solar-Wasserstoff-Anlage)
Zimmer-Nr. 11
Tel. 0 96 72 / 92 08 – 515 oder
0 96 72 / 92 08 – 535
Fax 0 96 72 / 92 08 – 55 100
 - f) In besonderen Fällen sind dem Entwässerungsplan beizufügen:
Erläuterung
Angaben über den Betrieb,
abwassererzeugende Betriebsvorgänge,
Anfallstellen, Zahl der Beschäftigten,

- Arbeitszeiten,
 Art, Menge, Beschaffenheit und Temperatur
 des anfallenden Abwassers;
 Eingesetzte Mitte differenziert nach Ver-
 wendungsbereich;
 Abwasserbehandlung, Kreislaufanlagen etc.,
 Bau- und Betriebsweise, Bemessung,
 Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen;
- g) Übersichtslageplan - Kanalplan
 M 1 : 5000
- h) In den unter b) und c) beschriebenen Plänen
 sind die Anfallstellen bzw. Ablaufstellen für
 gewerblich verunreinigtes Abwasser, die
 Zuleitungen zur Abwasserbe-
 handlungsanlage, die Abwasserbehand-
 lungsanlage und die Ableitungen von der
 Abwasserbehandlungsanlage übersichtlich
 darzustellen.
 Ggf. sind die Pläne mit einem Fließschema
 zu ergänzen.
- i) Bezeichnungen der Abwasserbehandlungs-
 anlage
- j) Eine prüfbare abwassertechnische Berech-
 nung des Abflussbeiwertes; Berechnungen
 und Pläne von Rückhaltebecken
4. Die Antragsunterlagen sind mit An- und
 Unterschrift des Grundstückseigentümers,
 des Bauherrn und des Entwurfsverfassers
 zu versehen. Mit der Fertigung von An-
 tragsunterlagen sind fachkundige Ent-
 wurfsverfasser zu betrauen. Die Stadtwerke
 können den Nachweis der Fachkunde in
 Anlehnung an die Vorschriften der
 Bayerischen Bauordnung fordern.
 Leitungen sind in den Plänen maßstäblich
 (z. B. DN 100 = 1 mm dick gezeichnet),
 farbig oder schwarz, ggf. mit Legende,
 unterschieden nach ihrer Art (Schmutz-,
 Niederschlags-, Misch- oder Betriebswasser)
 und unterschieden nach vorhandenen,
 geplanten und abzubrechenden Leitungen
 darzustellen.

Sonstige Hinweise:

1. Auf die Vorschriften der jeweils gültigen
 Entwässerungssatzung wird hingewiesen
 (nachfolgend abgedruckt!). Für Planung, Bau
 und Betrieb der Grundstücksentwässe-
 rungsanlage gelten die DIN 1986, Teil 1, 2
 und 4 (Entwässerungsanlagen für Gebäude
 und Grundstücke) sowie die übrigen
 einschlägigen DIN-Vorschriften, Richtlinien
 der Abwassertechnischen Vereinigung und
 Verwaltungsvorschriften.
2. Am Ende der Grundstücksentwässerungs-
 anlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
 Die Schachtabdeckung des Kontroll-
 schachtes muss jederzeit zugänglich sein.

3. Niederschlagswasser darf nicht auf öffentli-
 che Flächen oder Nachbargrundstücke ab-
 geleitet werden.
4. Um der Versiegelung von Flächen entge-
 genzuwirken, ist die Flächenbefestigung so-
 weit als möglich einzuschränken. Die
 notwendigen Flächenbefestigungen sind mit
 Materialien auszuführen, welche eine
 Versickerung von Niederschlagswasser
 ermöglichen (z. B. Rasengittersteine).
5. Gegen den Rückstau des Abwassers aus
 dem Abwassernetz hat sich jeder An-
 schlussnehmer selbst zu schützen (DIN
 1986, Teil 1, Abschn. 7, DIN 1997, DIN
 19578). Für Schäden durch Rückstau haftet
 die Stadt - Stadtwerke - nicht.
6. Grund- und Quellwasser darf nicht in die
 öffentliche Schmutz- und Mischwasserka-
 nalisation eingeleitet werden.
7. Alle Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 von einem fachkundigen Unternehmen auf
 Dichtigkeit überprüfen zu lassen.
8. Das Erstellen und Betreiben einer
 Regenwassereigengewinnungsanlage bedarf
 nach den Vorschriften der
 Entwässerungssatzung der schriftlichen
 Zustimmung. Die Zustimmung kann unter
 Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
9. Mit der Herstellung, Änderung oder Erweite-
 rung der Grundstücksentwässerungsanlage
 darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch
 die Stadt - Stadtwerke - Neunburg vorm Wald
 begonnen werden.
9. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen,
 insbesondere nach straßen-, bau- und was-
 serrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die
 Zustimmung unberührt.
10. Alle erdverlegten bzw. unzugänglichen
 Abwasserleitungen dürfen nur mit vorheriger
 Zustimmung der Stadt - Stadtwerke -
 Neunburg vorm Wald überdeckt werden. Die
 Überprüfung der Leitungen ist einen Tag vor
 der Überdeckung telefonisch unter 0 96 72 /
 92 08 - 515 oder 92 08 - 535 mitzuteilen.
 Widrigenfalls sind die Leitungen auf
 Anordnung der Stadt - Stadtwerke -
 Neunburg vorm Wald auf Kosten des
 Antragstellers wieder freizulegen oder durch
 Videobefahrung optisch zu überprüfen.

**Für zusätzliche Informationen stehen wir
 Ihnen gerne zur Verfügung.**

Ihre Stadtwerke Neunburg vorm Wald

Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) vom 04.01.1990, die bei der Erstellung von Entwässerungsplänen zu beachten sind:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Neunburg vorm Wald betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Ortsteile Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Penting, Wutzelskühn, Fuhrn, Kleinwinklarn, Diendorf, Seebarn, Kröblitz, Haslarn, Kemnath bei Fuhrn, Hofenstetten, Katzdorf, Pettendorf, Lengfeld, Mitteraschau, Gütenland und Thann.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt Neunburg vorm Wald gehören die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden; soweit sie sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, gehören sie nicht zur Einrichtung der Stadt Neunburg vorm Wald.

§ 3 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:	
Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Kanäle	Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 und 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versicherung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erhebliche Hausabwässer abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten

sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherm, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, von ihm zu unterhaltende Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigung ausschließt.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungsanlagen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dunge, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennkesseln oder aus gasbefeuerten Brennkesseln über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 16.01.1990 in Kraft getreten.
Die Entwässerungssatzung wurde mit der Satzung vom 03.06.1991, 13.01.1992, 04.11.1994 und 30.10.1996 geändert.